



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im März 2005
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Sonderrundschreiben Nr. 02/2005 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

1. **Änderungen in der DATÜV-ZVE aufgrund der Meldung des Arbeitnehmerbeitrages nach § 37 a ATV-K**
2. **Seminarangebot zur Jahresmeldung 2004**
3. **Jahresmeldung 2004**

1. **Änderungen in der DATÜV-ZVE aufgrund der Meldung des Arbeitnehmerbeitrages nach § 37 a ATV-K**

Im Gegensatz zur anderen Zusatzversorgungseinrichtungen in den neuen Bundesländern hat der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse Brandenburg - **auf Wunsch der Arbeitgeber - keine Festlegung zur Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages** getroffen. Vielmehr hat er den Mitgliedern der Kasse freigestellt, ob der Arbeitnehmerbeitrag der Umlage oder dem Zusatzbeitrag zugeordnet wird. Der damit verbundene Mehraufwand für das Mitglied als auch für den KVBbg –ZVK- spiegelt sich nunmehr unter anderem auch bei der Meldung des Arbeitnehmerbeitrages wieder.

Bereits im Sonderrundschreiben „SR“ 01/2005 informierte der KVBbg -ZVK- seine Mitglieder und deren Rechenzentren über Änderungen in der DATÜV-ZVE aufgrund der Meldung des Arbeitnehmerbeitrages nach § 37 a ATV-K. Aufgrund der geschilderten Besonderheit beim KVBbg –ZVK- können die Vorgaben des KVBbg –ZVK- bei der Meldung des Arbeitnehmerbeitrages von anderen Zusatzversorgungseinrichtungen abweichen.

Die Reaktion auf das Sonderrundschreiben „SR“ 01/2005 hat den KVBbg –ZVK- veranlasst, sich bei der AKA e.V. zu erkundigen, wann mit einer „amtlichen“ Veröffentlichung der DATÜV-ZVE gerechnet werden kann. Durch die AKA e.V. wurde signalisiert, dass vorerst die DATÜV-ZVE nicht neu aufgelegt wird. Vielmehr erhalten alle ihre Mitglieder eine Austauschseite zur Aufstellung der Buchungsschlüssel, diese ist diesem Rundschreiben nochmals als Anlage beigelegt.

2. Seminarangebot zur Jahresmeldung 2004

Aufgrund der hohen Nachfrage bietet der KVBbg –ZVK- Seminare für die Personalsachbearbeiter seiner Mitglieder an. Inhalt sind unter anderem die Änderungen in der DATÜV-ZVE aufgrund der Meldung des Arbeitnehmerbeitrages nach § 37 a ATV-K. Alle Seminare werden in Gransee stattfinden und sind kostenfrei.

Termine:

11.04.2004, 12.04.2004, 13.04.2004, 18.04.2004, 19.04.2004

Zeitraumen: **10.00 – 14.00 Uhr**

Sollten Sie Interesse haben, senden Sie bitte das beigefügte Fax ausgefüllt an den KVBbg –ZVK- zurück.

3. Jahresmeldung 2004

Beiliegend erhalten Sie, soweit Sie nicht am Datenträgeraustausch teilnehmen, **die vorbereitete Jahresmeldung** (Jahresverzeichnis in Papierform oder - sofern beantragt - auf Diskette) für das Abrechnungsjahr 2004.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass **alle Personen, die mit der Erstellung der Jahresmeldung und der Abwicklung der Zusatzversorgung betraut sind, dieses Rundschreiben baldmöglichst erhalten**, da die **nachstehenden Informationen unbedingt zu beachten** sind. Die Rechenzentren erhalten dieses Rundschreiben unmittelbar vom KVBbg -ZVK-.

Die Jahresmeldung ist auf der Grundlage der allgemeinen Richtlinien zur Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) in der Neufassung zum 1. Januar 2002, Version 1.00, und der mit Rundschreiben 08/2003 übermittelten Informationen zu erstellen.

Nur Jahresmeldungen, die nach der aktuellen DATÜV-ZVE sowie unter Berücksichtigung des Zuflussprinzips erstellt worden sind, können vom KVBbg -ZVK- verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie auch die nachstehenden Informationen zum Datenträgeraustausch (Punkt 3.1) und die allgemeinen Informationen (Punkt 3.2).

Die Informationen zum **Datenträgeraustausch betreffen nicht** die vom KVBbg -ZVK- kostenlos zur Verfügung gestellten **Disketten zum PC-Programm** "Jahresabrechnung".

Das PC-Programm "Jahresabrechnung" wird Ihnen in der Version 3.3 zur Verfügung gestellt. Weitergehende Informationen zur Programminstallation und zur Eingabe und Bearbeitung der Jahresmeldungen können Sie der Programmdokumentation auf der CD-Rom (Datei: "readme.doc") entnehmen.

Besonders hinweisen möchte ich auf die Frist zur Abgabe der Daten zur Jahresabrechnung:

Aufgrund der erstmaligen Berücksichtigung des Arbeitnehmerbeitrages im Rahmen der Jahresmeldung 2004 ist das vorbereitete Jahresverzeichnis bzw. der von Ihnen verwendete Datenträger zur Abrechnung der Umlagen und des Zusatzbeitrages entgegen der Regelung nach § 13 Abs. 7 Satzung **spätestens bis zum 30.06.2005 zu zusenden**.

Hierzu darf ich anmerken, dass der KVBbg -ZVK- nur in **begründeten Ausnahmefällen** einer **Fristverlängerung** zustimmen kann.

Eine zügige Abrechnung der Umlagen bzw. Zusatzbeiträge ist auch deshalb **erforderlich**, weil der KVBbg -ZVK- nach § 51 der Satzung **verpflichtet ist**, jeweils **nach Ablauf des Kalenderjahres** Pflichtversicherten **einen Nachweis** über ihre bisher insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente wegen Alters gemäß § 33 der Satzung **zu erstellen**, in dem die **Daten der Jahresmeldung enthalten sein müssen**.

3.1 Informationen zum Datenträgeraustausch

3.1.1 Mit dem Meldetatbestand 60 **kann** neben der – zwingend erforderlichen – Satzart 60 (Versicherungsabschnitte) auch die Satzart 81 (Daten zur Adresse) gemeldet werden. Dies ist dann **erforderlich**, wenn die **Adresse** bisher **noch nicht gemeldet** worden ist oder sich die bereits gemeldete Adresse **geändert** hat.

Bei der Satzart 60 ist die **Mitteilung der Umlage** (Stelle 106 bis 114) ebenfalls weiterhin **nicht erforderlich**.

3.1.2 Begleitlisten sind beim Datenträgeraustausch nicht erforderlich. Dennoch beigefügte Begleitlisten gelten als nicht beim KVBbg -ZVK- eingegangen.

3.1.3 Bei der Berichtigung von Jahresmeldungen ist darauf zu achten, ob bereits eine Abrechnung erfolgt ist (der Abrechnungsstelle zugegangen ist).

Nur wenn bereits eine Abrechnung durch den KVBbg -ZVK- stattgefunden hat, handelt es sich um eine Berichtigung, die mit dem **Meldetatbestand 61** (= Berichtigung einer Jahresmeldung) zu melden ist. **Vor erfolgter Abrechnung müssen** Veränderungen/Ergänzungen von Daten zur Jahresmeldung mit dem **Meldetatbestand 60** gemeldet werden.

3.1.4 Bitte beachten Sie, dass fehlerhafte Meldungen per Datenträger beim KVBbg -ZVK- als nicht eingegangen gelten und somit in diesem Fall nochmals eine Jahresmeldung zu erstellen ist. Wir bitten Sie, in diesem Falle die Abrechnungsdaten für das abgelaufene Kalenderjahr durch vollständiges und fehlerfreies Ausfüllen der Jahresmeldung erneut mitzuteilen.

Berichtigungsmeldungen sind nur bei tatsächlichen Falschmeldungen zulässig. Ansonsten ist das Zuflussprinzip strikt anzuwenden.

Im Vorfeld möchten wir Ihnen eine praxisorientierte Hilfe geben. Dazu zeigen wir Ihnen für die häufigsten Meldefehler bei den vergangenen Jahresabrechnungen die korrekte Bearbeitungsweise.

Versicherungsnummer:

Geben Sie in einer Meldung keine oder eine fehlerhafte (z.B. mit Sonderzeichen) Versicherungsnummer an, findet unser System keinen Versicherten, der Ihrer Meldung zugeordnet werden kann. Sie ist somit fehlerhaft und gilt als nicht eingegangen.

Sollte Ihnen beim Erstellen der Meldung die Versicherungsnummer (noch) nicht vorliegen, erfragen Sie diese bitte im Vorfeld bei uns.

Bitte achten Sie darauf, dass zukünftig die frühere Mandantenummer (80) nicht mehr erforderlich ist.

Mitgliedsnummer:

In der Jahresmeldung muss Ihre Angabe mit der bei dem KVBbg -ZVK- vorliegenden Kombination zwischen der Versicherungsnummer und der Abrechnungsstellen-/Mitgliedsnummer übereinstimmen. Beachten Sie dies bitte vor allem bei bereits vollzogenem Aufgabenübergang oder einer Rechtsnachfolge.

3.1.5 **Als Datenträger verwenden Sie bitte nach Möglichkeit PC-Disketten oder CD-Rom.** Die Praxis hat gezeigt, dass die Versandkosten und der Verwaltungsaufwand ein grundsätzliches Zurücksenden der Disketten und CD-Rom nach Verarbeitung nicht mehr rechtfertigen. Deshalb **erhalten Sie Disketten und CD-Rom nur noch zurück, wenn sie** auf dem Lieferschein **angeben, dass Sie die Rücksendung wünschen.**

3.1.6 Bei jedem Datenträgeraustausch (außer bei der Meldung über PC-Diskette) ist es zwingend notwendig, dass Sie dem Datenträger einen vollständig ausgefüllten **Lieferschein** beifügen, da andernfalls der Datenträger nicht verarbeitet werden kann.

3.1.7 Mit **Fragen zum Datenträgeraustausch und zum PC-Programm "Jahresabrechnung"** wenden Sie sich bitte an

oder Frau Gielke Telefonnummer.: 0 33 06 / 79 86 – 26
Herrn Sauer Telefonnummer.: 0 33 06 / 79 86 – 23.

3.2 Allgemeine Informationen zur Jahresmeldung

3.2.1 Bemessungsgrenzen

Für die Berechnung der Zusatzumlage (§ 76 der Satzung) sind für 2004 folgende Entgeltgrenzen maßgebend:

01.01.2004 – 30.04.2004	5.220,56 €
01.05.2004 – 31.12.2004	5.272,77 €

Die maßgebende Entgeltgrenze für den Monat der Zuwendung beträgt seit dem 01.05.2004 8.520,80 €.

Für die Begrenzung des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes ist gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung Höchstbetrag der 2,5-fache Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für das Jahr 2004 ist folgende Entgeltgrenze maßgebend:

01.01.2004 – 31.12.2004 (4.350 ,00 € x 2,5)	10.875,00 €
---	-------------

Ist eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt worden, verdoppelt sich der Wert im Monat der Zuwendung.

3.2.2 Haben Sie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für 2004 **noch nicht angemeldet** und sind deren Daten deshalb noch nicht in der Jahresmeldung enthalten, **melden Sie diese bitte unverzüglich an und übersenden Sie den Meldevordruck (Anmeldung) zusammen mit dem Blankovordruck Jahresmeldung**, auf dem Sie alle Abrechnungsdaten für **2004** mitteilen.

Einige Blankovordrucke sind zu Ihrer Verwendung, mit der Bitte, **nur diese** für Berichtigungen und Nachmeldungen für das Jahr 2004 zu verwenden, beigelegt.

Falls Sie weitere Vordrucke benötigen, können sie diese mit dem Bestellvordruck beim KVBbg -ZVK- anfordern.

3.2.3 Bei **Umwandlung einer Zeitrente in eine Dauerrente** im Lauf des vergangenen Jahres übersenden Sie bitte die Abmeldung mit der Jahresmeldung, falls bisher noch keine Abmeldung erfolgt ist.

3.2.4 Solange Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beim KVBbg -ZVK- pflichtversichert sind, sind deren Daten für die jeweilige Jahresmeldung aufzubereiten und dem KVBbg -ZVK- zu melden.

Auch Arbeitnehmer mit Fehlzeiten (entgeltlosen Zeiten) gelten weiterhin als pflichtversichert.

Entgeltlose Zeiten wegen des Bezuges einer Zeitrente sind **ab Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 41 zu melden.**

Zur **Meldung von Fehlzeiten** möchte ich Sie auf Folgendes besonders hinweisen:

Fehlzeiten, die einen **vollen Kalendermonat unterschreiten**, sind **nicht zu melden.**

Wird **ein voller Kalendermonat überschritten**, ist die **gesamte Fehlzeit zu melden.**

- 3.2.5 Wie in meinem Rundschreiben 21/2002 mitgeteilt, ist auch die Anschrift bzw. die Änderung der Anschrift des Versicherten zu melden.

Tragen Sie die (neue) Anschrift bitte in die zweite Spalte des beigefügten Jahresverzeichnisses, unter dem Namen des Versicherten bzw. unter dem Verteilerschlüssel (Personalnummer) ein.

- 3.2.6 Nur eine Rückmeldung des KVBbg -ZVK- informiert Sie über eine vollständige Verarbeitung. Etwaige Bestätigungen Ihres Rechenzentrums bedeuten nicht zugleich, dass Ihre Meldung bei der Zusatzversorgungskasse korrekt verarbeitet werden konnte.

- 3.2.7 Weichen die Daten der Jahresmeldung von den über eine Abmeldung gemeldeten Daten ab und sollte **dem KVBbg -ZVK-** im Leistungsfall durch die voneinander abweichenden Daten **Schaden entstehen**, so ist **das Mitglied haftbar**.

- 3.2.8 **Berichtigungen und Nachmeldungen sind bis zur Abrechnung der Jahresmeldung (Zugang der Abrechnung) möglich. Umlagen und Zusatzbeiträge, die infolge der Berichtigungen und Nachmeldungen (für 2004) eventuell noch zu leisten sind, sind auf das Debitorenkonto 3 zu zahlen.**

Nachforderungen, die sich aus der Jahresabrechnung ergeben, sind zu verzinsen.

Gemäß § 65 Satzung der KVBbg -ZVK- werden Umlagen/Zusatzbeitrag bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich drei v.H. über dem an diesem Tage geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB verzinst.

Nach der Abrechnung Ihrer Jahresmeldung (Zugang der Abrechnung) sind Berichtigungen der Entgelte und der Versicherungsabschnitte nur noch über den Meldevordruck (Nachentrichtung/Berichtigung für bereits abgerechnete Jahre) oder mit dem Meldetatbestand 61 (per Datenträger, s. hierzu Ziffer 3.1.3) zulässig. Hierüber erhalten Sie eine gesonderte Rechnung.

- 3.2.9 Bitte beachten Sie, dass sich **Berichtigungen des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes** im Rahmen der Jahresmeldung seit Einführung des Zuflussprinzipes **nur noch aufgrund fehlerhafter oder vergessener Meldungen, nicht aber durch in 2005 geleistete Nachzahlungen für 2004 ergeben können. Ausnahmen:**

- Eine Nachzahlung von laufendem Entgelt für 2004 wurde vor dem 22.01.2005 ausgezahlt und steuerrechtlich noch dem Jahr 2004 zugeordnet.
- Bei dem gemeldeten und zu berichtigenden Entgelt handelt es sich um ein Entgelt gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle den Hinweis auf meine Ausführungen im Sonderrundschreiben „SR“ 01/2005 sowie die diesem Rundschreiben beigefügten Beispiele, welche Ihnen als Hilfestellung bei der Erstellung der Jahresmeldung 2004 dienen sollen.

Dort finden Sie auch Beispiele für Meldungen von Fällen mit **Altersteilzeit** und **Elternzeit**.

Die Zeiten, für die **Altersteilzeit** (ATZ) in Anspruch genommen wurde, sind je nach Sachverhalt mit dem **Versicherungsmerkmal (VM) 22, 23 oder 24** zu melden und die Zeiten der Inanspruchnahme von **Elternzeit** mit dem **VM 28**. **Keinesfalls sind diese Zeiten mit dem VM 10 zu melden.** Gegebenenfalls ist das VM 10 **zusätzlich** zu melden, wenn etwa während der Elternzeit noch Entgelt (z.B. Zuwendung) gezahlt wurde oder während der ATZ Entgeltbestandteile zu 100 % ausgezahlt wurden (z.B. für Überstunden).

- 3.2.10 **Bitte nehmen Sie nach Erhalt der vorbereiteten Jahresmeldung (bzw. des Sonderrundschreibens Jahresmeldung) keine Verrechnungen evtl. zuviel gezahlter Umlagen für das zur Abrechnung anstehende Kalenderjahr mit den Umlagezahlungen für das laufende Kalenderjahr mehr vor.**

- 3.2.11 Der Versand der Jahresmeldung, der Abrechnung sowie sonstige Mitteilungen und Schreiben an einen **Bevollmächtigten** (z.B. Zustellvertreter, Geschäftsbevollmächtigter, ZVK-Bevollmächtigter, zentrale Gehaltsabrechnungsstelle) und/oder die Abwicklung des Zahlungsgeschäftes mit einem Bevollmächtigten kann nur dann erfolgen, wenn die Vertretungsbefugnis durch eine entsprechende Vollmacht des Mitglieds nachgewiesen wird oder das Mitglied schriftlich darum bittet.
- 3.2.12 Bitte helfen Sie dem KVBbg-ZVK- bei einer zeitnahen Jahresabrechnung, indem Sie die vom KVBbg-ZVK- erstellten **Korrekturlisten** berichtigen und **innerhalb von 14 Tagen** nach Zugang wieder zurücksenden.
- 3.2.13 Die **Rückmeldung der Versichertendaten** (Anlage 2 zur Jahresabrechnung) **auf COM-Fiche ist aus technischen Gründen leider nicht mehr möglich**. Der KVBbg-ZVK- wird stattdessen **eine andere Möglichkeit der papierlosen Rückmeldung** (z.B. als Datei) **schaffen**. Falls Sie bisher die Rückmeldung in Papierform erhalten haben und ebenfalls an der neuen Möglichkeit der Rückmeldung interessiert sind, bitte ich um entsprechende Benachrichtigung. Sie werden die diesbezügliche Information dann ebenfalls erhalten.

Für die Beantwortung noch auftretender **allgemeiner Fragen** stehen Ihnen die **für Sie zuständigen Sachbearbeiterinnen, die Sie bitte dem beigefügten Jahresverzeichnis bzw. dem bisherigen Schriftwechsel entnehmen**, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter

Anlagen